
Eine andere Agrarpolitik ist möglich

**Deutschland muss die großen Möglichkeiten der EU-Agrarreform nutzen
für eine bäuerliche, umwelt- und tierschutzfördernde Landwirtschaft**

Gemeinsame Forderungen zur Umsetzung der EU-Agrarreform

Impressum

Dieses Plattform-Papier wurde von den unterzeichnenden Verbänden gemeinsam erarbeitet. Die Koordination wurde von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) und der EuroNatur Stiftung übernommen.

Rheinbach/Hamm, August 2013

euRONATUR

EuroNatur
Stiftung Europäisches Naturerbe
Euskirchener Weg 39
D - 53359 Rheinbach / Bonn
Tel.: 02226-2045, Fax: -17100
lutz.ribbe@euronatur.org
<http://www.euronatur.org>



Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft e.V. (AbL)
Bahnhofstraße 31
D - 59065 Hamm/Westf.
Tel.: 02381-9053171, Fax: -492221
jasper@abl-ev.de
<http://www.abl-ev.de>

Eine andere Agrarpolitik ist möglich

**Deutschland muss die großen Möglichkeiten der EU-Agrarreform nutzen
für eine bäuerliche, umwelt- und tierschutzfördernde Landwirtschaft**

Gemeinsame Forderungen zur nationalen Umsetzung der EU-Agrarreform

Unterzeichner:

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL)
Bioland e.V.
Biopark e.V.
Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Bund Naturschutz Bayern e.V. (BN)
Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)
Campact e.V.
Demeter e.V.
Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)
Deutscher Tierschutzbund e.V.
Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
Euronatur Stiftung
Germanwatch e.V.
Greenpeace Deutschland
NaturFreunde Deutschlands
Naturland e.V.
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
Neuland e.V.
Slow Food Deutschland e.V.
Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN)
WWF Deutschland
Zukunftsstiftung Landwirtschaft

August 2013

Inhalt

Einführung	4
Gemeinsame Forderungen der Verbände	6
1) 30 Prozent der Direktzahlungsmittel für die ersten Hektar je Betrieb	6
2) 15 Prozent der Direktzahlungsmittel für spezifische Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung	7
3) Gestaffelte Kürzung hoher Beträge bei Anrechenbarkeit der Arbeit	8
4) 5 Prozent der Direktzahlungssumme für benachteiligte Gebiete	9
5) Begrenzte Bindung von Direktzahlungen für Weidehaltung und Leguminosenanbau ..	9
6) Das Greening so wirksam wie möglich umsetzen	10
7) Erweiterung der Dauergrünland-Definition um alle weideabhängigen Flächentypen ..	11
8) Marktinterventionen	11
Schlussbemerkung	11
Unterzeichner	12

Einführung

Eine andere Agrarpolitik ist möglich – und greifbar. Die aktuelle Reform der EU-Agrarpolitik gibt den Mitgliedstaaten so **umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten** zur nationalen Umsetzung wie nie zuvor. In Deutschland liegt es nun in der Verantwortung der Bundesregierung und der Länder im Bundesrat, einen **echten Richtungswechsel in der Landwirtschaftspolitik zu vollziehen**: Die Gelder der Brüsseler Agrarpolitik können dafür eingesetzt werden, eine vielfältigere, bäuerliche, natur- und umweltfördernde, tierschutzverträgliche und damit umfassend qualitätsorientierte Landwirtschaft einschließlich des Ökolandbaus zu stärken. Die Optionen sind vorhanden, nun braucht es dafür mutige und konsequente Entscheidungen.

Die EU-Agrarreform bietet u.a. folgende Möglichkeiten:

- Bis zu 30 Prozent der Direktzahlungsmittel können eingesetzt werden, um kleineren und mittleren Betrieben einen erheblichen Zuschlag auf ihre Prämien zu geben, indem die **Zahlungen für die ersten Hektare je Betrieb um bis zu 65 Prozent angehoben** werden. Damit kann ein kräftiges Signal zur Erhaltung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft gesetzt werden.

- Bis zu **15 Prozent der Direktzahlungsmittel** können eingesetzt werden, **um die spezifischen Förderangebote von Bund und Ländern zur Ländlichen Entwicklung aufzustocken**: artgerechte Tierhaltung, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz, ökologische Landwirtschaft und regionale Vermarktung. Die überproportionalen Kürzungen um fast 25 Prozent zulasten dieser so genannten zweiten Säule, die sich aus den EU-Beschlüssen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die nächsten sieben Jahre ergeben, können damit ausgeglichen und zusätzliche Impulse zur Ökologisierung der Landwirtschaft gegeben werden.
- Ebenfalls zur Stärkung dieser Förderangebote zur Ländlichen Entwicklung können die Mitgliedstaaten **Direktzahlungsbeträge über 150.000 Euro je Betrieb kürzen** und sogar eine absolute Obergrenze einführen. Dabei können die Mitgliedstaaten die **Lohnkosten der Betriebe kürzungsmindernd berücksichtigen**, um arbeitsintensive Betriebsbereiche wie etwa die Milchviehhaltung oder den ökologischen Landbau von Kürzungen freizuhalten. Die einbehaltenen Mittel stehen der Ländlichen Entwicklung im Land zur Verfügung.
- Bis zu 5 Prozent der Direktzahlungsmittel können umverteilt werden, um die in der Regel ertragsärmere bzw. aufwändigere **Bewirtschaftung in naturbedingt benachteiligten Gebieten** (z.B. Gebirge) zu unterstützen. Dieser Ausgleich kann gestaffelt und auf bestimmte Gebiete (z.B. Dauergrünland wie Wiesen und Weiden) beschränkt werden.
- Bis zu 8 Prozent der **Direktzahlungsmittel können in engen Grenzen gekoppelt werden** an bestimmte **landwirtschaftliche Erzeugungen mit besonderer** wirtschaftlicher, ökologischer oder sozialer **Bedeutung**, ohne die Produktionsmenge nennenswert auszudehnen, z.B. für die Weidehaltung von Kühen bzw. Rindern, Schafen und Ziegen. Zusätzlich können bis zu 2 Prozent der Mittel an den **Anbau von Eiweißpflanzen (Leguminosen)** gekoppelt werden.
- Die **Umsetzung des Greenings** (Bindung der Direktzahlungen an übergesetzliche Umweltstandards) obliegt ebenfalls maßgeblich den Mitgliedstaaten. Sie können durch Verzicht auf Ausnahmeregelungen und durch eine Gewichtung der einzelbetrieblichen Leistungen eine möglichst hohe ökologische Wirkung in der Fläche erreichen.

Die unterzeichnenden **Verbände fordern die Bundesregierung und die Bundesländer im Bundesrat auf, die umfangreichen Möglichkeiten** der EU-Agrarreform so zu nutzen und **auszuschöpfen**, dass eine bäuerliche-ökologische Landwirtschaft substanziell gestärkt wird. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der noch verbliebenen bäuerlichen Betriebe im Sinne einer ressourcenschonenden, umwelt- und tierschutzfördernden Landwirtschaft steht an. Nicht umsonst benennen alle politischen Parteien dies als Ziel der Agrarpolitik. Die Umsetzung der EU-Agrarreform bietet nun die konkrete Chance, das auch tatsächlich in praktische Politik umzusetzen. Das fordern die Verbände ein.

Gemeinsame Forderungen der Verbände

Für die nationale Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland fordern die Verbände im Einzelnen:

1) **30 Prozent der Direktzahlungsmittel für die ersten Hektar je Betrieb**

Die Verbände fordern Bund und Länder auf, die Möglichkeit voll auszuschöpfen, **mit dem Einsatz von bis zu 30 Prozent der Deutschland zur Verfügung stehenden EU-Direktzahlungsmittel die Zahlungen für die ersten Hektar je Betrieb um bis zu 65 Prozent zu erhöhen.**

Damit verfolgen die Verbände das Ziel, die noch verbliebene Vielfalt und Vielzahl an bäuerlicher Betrieben zu erhalten und den Anreiz zu immer stärkerem Flächenwachstum und zur Landkonzentration, der heute auch von den einheitlich hohen Flächenzahlungen ausgeht, zu minimieren. Landschaften und Gemeinden mit vielseitigen Betriebsstrukturen zeichnen sich häufig durch eine höhere soziale, kulturelle und biologische Vielfalt und Attraktivität aus, was mit dem Aufschlag für die ersten Hektar vom Grundsatz honoriert wird.

Je nach Ausgestaltung, die auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigen muss, erhöht der Aufschlag für die ersten Hektar die Zahlungssummen für knapp 90 Prozent aller Betriebe in Deutschland. Diese Betriebe bewirtschaften heute zusammen „nur“ 45 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Deutschland und erhalten somit weniger als die Hälfte der Direktzahlungen. Aber in diesen Betrieben wird laut Statistischem Bundesamt 73 Prozent der gesamten Arbeitsleistung der deutschen Landwirtschaft erbracht. Der Zahlungsaufschlag für die ersten Hektar ist eine Chance, diese durchschnittlich höhere Arbeitsleistung in kleineren und mittleren Betrieben anzuerkennen.

Die Verbände fordern allerdings, dass im Gegenzug die kleineren und mittleren Betriebe nicht von den Greening-Anforderungen (siehe unten) freigestellt werden. Für die gesamten Gelder muss gelten, dass sie möglichst weitgehend an die Erbringung von Umweltleistungen gebunden werden.

Die Verbände lehnen den **Vorschlag des Bundesministeriums** für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (**BMELV**) vom 02.07.2013 als **vollkommen unzureichend** ab. Das BMELV-Konzept zur nationalen Umsetzung der EU-Agrarreform sieht vor, nicht die möglichen 30 Prozent der Gelder, sondern nur 5 Prozent für einen Aufschlag für die ersten Hektar einzusetzen. Das ist genau der Wert, der laut Verhandlungsangebot des EU-Agrarministerrates an das EU-Parlament mindestens erforderlich sein soll, um die Mindest-Kürzung um 5 Prozent bei hohen einzelbetrieblichen Zahlungen (oberhalb 150.000 Euro je Betrieb) nicht anwenden zu müssen. Das BMELV-Konzept stellt diesen Zusammenhang ausdrücklich her: „Damit wird in Deutschland auf die einseitige Diskriminierung großer Betriebe und die Benachteiligung insbesondere der neuen Bundesländer verzichtet.“ Das Ministerium unterschlägt dabei u.a., dass eine Kürzung um die vom BMELV vorgeschlagenen 5 Prozent für Großbetriebe sogar günstiger ist als die heutige Kürzung um bis zu 14 Prozent bei Beträgen über 300.000 Euro im Rahmen der nur noch im Jahr 2013 geltenden gestaffelten Modulation.

2) **15 Prozent der Direktzahlungsmittel für spezifische Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung**

Die Verbände fordern Bund und Länder auf, die Möglichkeit voll auszuschöpfen, bis zu **15 Prozent der Direktzahlungsmittel für spezifische Förderangebote an landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (zweite Säule der Agrarpolitik) umzuschichten**. Diese Mittel (15 Prozent entsprechen 750 Millionen Euro pro Jahr) müssen eine **Zweckbindung** erfahren, indem sie **für zusätzliche und zum Ausbau bestehender Fördermaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe in den Bereichen Agrarumwelt, Klimaschutz, ökologische Landwirtschaft, Tierschutz (einschließlich Investitionen in den erforderlichen Umbau hin zu einer artgerechten Tierhaltung) sowie regionale Vermarktung** eingesetzt werden. In diesen Aufgabenbereichen bestehen die größten und drängendsten Herausforderungen.

Zudem fordern die Verbände, die **Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung stärker an qualitative Kriterien zu binden**. Investitionsbeihilfen für Stallanlagen sollten an konsequente Vorgaben der artgerechten Tierhaltung gebunden werden und in der Summe nicht mehr der Kapazitätsausweitung dienen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die geförderten Anlagen lokale und regionale Umweltprobleme nicht weiter verschärfen, sondern einen effektiven Beitrag zu deren Minderung leisten.

Ohne die von den Verbänden geforderte Umschichtung von Direktzahlungsmitteln drohen in den Bundesländern reihenweise spezifische Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt, der Kulturlandschaften, des Tierschutzes, der ökologischen Landwirtschaft und der regionalen Vermarktung wegzubrechen.

Bei den flächenbezogenen Förderangeboten für Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbau und Vertragsnaturschutz nimmt der Finanzbedarf schon zu, um den heutigen Umfang aufrechterhalten zu können. Denn um diese Förderangebote für die Landwirtschaft in der Fläche attraktiv zu gestalten, müssen die Vergütungen an die im Mehrjahresmittel deutlich gestiegenen Erzeugerpreise für Ackerfrüchte sowie an die weiter steigenden Preise am Bodenmarkt (auch für Grünland) angepasst werden. Zudem werden erhebliche Finanzmittel benötigt, um das Ziel der Bundesregierung, in den nächsten Jahren 20 Prozent der Fläche auf ökologischen Landbau umzustellen, und einen Ausbau spezifischer Umweltmaßnahmen zu erreichen.

Vollkommen konträr dazu führen die Beschlüsse zur Finanzplanung der EU für die kommende Förderperiode 2014 – 2020, auch auf Drängen der Bundesregierung, zu drastischen Einschnitten zulasten der so genannten zweiten Säule der EU-Agrarpolitik insbesondere auch für Deutschland.

Standen im Zeitraum 2007 - 2013 für Deutschland noch rund 9,1 Milliarden Euro zur Verfügung, werden es in der Finanzperiode 2014 - 2020 nur noch 7,3 Milliarden Euro sein. Das ist ein Minus im Vergleich der Förderperioden von 20 Prozent. Wird nicht der gesamte bisherige Sieben-Jahres-Zeitraum, sondern das Jahr 2013 zugrundegelegt, so ergibt sich für die kommenden Jahre für Deutschland sogar ein Rückgang der Mittel um durchschnittlich 25 Prozent. Das sind deutlich höhere Kürzungen als bei den Direktzahlungen, die das BMELV für Deutschland auf 7,7 Prozent beziffert (einschließlich der Kürzung für die so genannte Krisenreserve, die bei Ausbleiben von Krisenzahlungen den Direktzahlungen wieder zugeschlagen werden). Von einer gleichberechtigten Behandlung der beiden Säulen der Agrarpolitik kann somit nicht gesprochen werden, obwohl die Bundesregierung das vor der Reform und in ihrem Koalitionsvertrag postuliert hat.

Um die deutlich überproportionalen Kürzungen zulasten der Ländlichen Entwicklung kompensieren zu können, wollte die EU-Kommission in ihren Verordnungsentwürfen den Mitgliedsstaaten das Recht eröffnen, 10 Prozent der nationalen Direktzahlungssumme in diese zweite

Säule umzuschichten. Der EU-Rat der Staats- und Regierungschefs und das Europäische Parlament haben diesen Vorschlag aufgegriffen und die mögliche Umschichtung auf 15 Prozent erhöht.

Das **Konzept des BMELV** zur Umsetzung der EU-Agrarreform lehnt nun jedoch eine Umwidmung von Direktzahlungen in die zweite Säule kategorisch ab. Das BMELV schlägt lediglich eine gewisse Entlastung für Ländliche Entwicklungsprogramme solcher Bundesländer vor, die bisher in nennenswertem Umfang eine Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete zahlen (z.B. Bayern). Für diese eine Maßnahme sieht das BMELV einen gewissen Einsatz von Direktzahlungsmitteln vor (siehe Punkt 4), der aber die **Kürzungen bei weitem nicht ausgleicht**.

Die Verbände kritisieren das als vollkommen unzureichend und fordern die Bundesregierung auf, den genannten Spielraum voll zu nutzen.

3) **Gestaffelte Kürzung hoher Beträge bei Anrechenbarkeit der Arbeit**

Anders als zu fast allen anderen Punkten der EU-Agrarreform, sind die **Verhandlungen** zwischen Europäischem Parlament, EU-Agrarministerrat und EU-Kommission zu der Frage, ob es eine EU-weit verpflichtende Kürzung hoher Direktzahlungsbeträge je Betrieb geben soll, **noch nicht abgeschlossen**. Während das EU-Parlament auf eine solche verpflichtende Kürzung oberhalb von 150.000 Euro Basisprämien drängt und dabei – wie die EU-Kommission – die einzelbetrieblichen Arbeitskosten kürzungsmindernd anrechnen will, lehnen der Agrarministerrat und insbesondere die Bundesregierung eine solche Verpflichtung ab. Das letzte Kompromissangebot des Agrarministerrats sieht vor, dass die Mitgliedstaaten wählen müssen: Entweder sie kürzen die Zahlungen, die pro Betrieb 150.000 Euro im Jahr übersteigen, um mindestens 5 Prozent, wobei sie auch erheblich stärker kürzen und sogar Obergrenzen einführen können; oder aber sie kürzen die Direktzahlungen bei allen Betrieben um mindestens 5 Prozent und finanzieren daraus einen Zahlungs-Aufschlag für die ersten bis zu 30 Hektar (bzw. in Deutschland bis zu maximal 46 Hektar) je Betrieb (siehe oben unter 1) und können zusätzlich noch eine Degression bis hin zur Kappung mit Anrechenbarkeit der Arbeitskosten einführen.

In einer Situation, in der die Verhandlungen zu dieser Frage noch nicht abgeschlossen sind und somit noch nicht entschieden ist, welche Lösungen für die soziale Qualifizierung der Direktzahlungen umgesetzt werden können, **halten die Verbände an einer gestaffelten Kürzung bei stark rationalisierten Betrieben mit hohen Direktzahlungsbeträgen fest, sofern arbeitsintensive Betriebe (z.B. Milchvieh, ökologischer Landbau) die Möglichkeit erhalten, durch Nachweis ihrer Arbeitskosten diese Kürzung zu vermindern oder gegebenenfalls ganz aufzuheben**.

Ein solches Vorgehen wäre nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit innerhalb der Landwirtschaft gerechtfertigt. Es wäre auch eine Maßnahme, um den von vielen Seiten zu Recht beklagten Einstieg von außerlandwirtschaftlichem Kapital in den landwirtschaftlichen Bodenmarkt nicht noch durch Direktzahlungen zu befördern.

4) 5 Prozent der Direktzahlungssumme für benachteiligte Gebiete

Die Verbände fordern Bund und Länder auf, die Möglichkeit zu nutzen, **mit bis zu 5 Prozent der Direktzahlungsmittel einen Ausgleich für bestimmte Flächen bzw. Flächennutzungen in Gebieten mit natürlichen Benachteiligungen** zu zahlen. Diese Zahlung sollte besonders für **Grünlandflächen**, die regelmäßig beweidet werden, gewährt werden. Auch neue Hochwasserretentionsräume können zu den Flächen gehören.

Das BMELV-Konzept sieht vor, dass nicht die möglichen 5 Prozent, sondern lediglich 2,5 Prozent der Direktzahlungssumme eingesetzt wird, um daraus einen Zuschlag von etwa 40 Euro je Hektar generell für „Grünlandstandorte“ in benachteiligten Gebieten zu finanzieren. Die Verbände fordern dagegen einen höheren Zuschlag für Grünland, das regelmäßig beweidet oder für die Heugewinnung (späterer Schnitzeitpunkt) genutzt wird. Damit wird diese Zahlung an ökologische Zusatzleistungen gebunden. Mindestens ist eine Differenzierung in der Zahlungshöhe vorzusehen.

5) Begrenzte Bindung von Direktzahlungen für Weidehaltung und Leguminosenanbau

Für **qualitativ definierte und vom Umfang begrenzte Bereiche der Tierhaltung und des Leguminosenanbaus** halten die Verbände eine **Kopplung von Direktzahlungen** für sinnvoll und fordern Bund und Länder auf, diese Option der EU-Agrarreform zu nutzen. Das gilt vor allem für die **Weidetierhaltung in Gebieten, in denen sie einen besonders hohen gesellschaftlichen Nutzen erzielt und deren Eigenart und Naturschutzwert vom Fortbestand der Beweidung abhängen**: Natura 2000 einschließlich Kohärenzflächen, potenzielle Überschwemmungsflächen (HQ100), organische Böden, Deichflächen, Flächen in Biotopverbund u.a. naturschutzfachlichen Konzepten.

Der besondere ökologische Wert des **Anbaus von Leguminosen in der Ackerfruchtfolge** (u.a. natürliche Stickstofffixierung im Boden) sowie der starke Rückgang des heimischen Anbaus in den letzten Jahrzehnten rechtfertigen auch hier unter bestimmten Voraussetzungen die Einführung einer gekoppelten Zahlung. Die Verbände fordern daher die Einführung einer solchen Zahlung für den **Leguminosenanbau in solchen Betrieben, die auf mindestens 10 bis 20 Prozent ihrer Ackerflächen Leguminosen (inkl. Gemenge wie Klee gras) anbauen**. Das korrespondiert mit der Forderung der Verbände zum Greening, Leguminosenflächen bei der Anrechenbarkeit als ökologische Vorrangfläche derart mit einem ökologischen Gewichtungsfaktor zu belegen, dass für einen Hektar ökologische Vorrangfläche ein Mehrfaches an Fläche mit Leguminosen erforderlich ist (siehe unten).

Das **BMELV-Konzept** schlägt die Einführung gekoppelter Zahlungen „für Raufutterfresser in sehr umweltsensiblen Gebieten“ wie „Berggebiete sowie Halligen und kleine Inseln“ vor, und zwar in einer Höhe von etwa 80 Euro je Großvieheinheit. Zudem solle eine „Förderung von flächenlosen Wanderschafbetrieben“ geprüft werden. Die Verbände begrüßen die grundsätzliche Offenheit des BMELV für spezifische Kopplungen, fordern aber – wie beschrieben – **eine begrenzte Erweiterung**.

6) Das Greening so wirksam wie möglich umsetzen

Die Verbände fordern Bund und Länder auf, das Greening – also die Bindung der Direktzahlungen an übergesetzliche Umweltstandards – nicht weiter durch Ausnahmen, zweifelhafte Flächenanrechnungen und Gewichtungsfaktoren zu verwässern. Erforderlich ist vielmehr, das **Greening so umzusetzen, dass eine möglichst große positive ökologische Wirksamkeit bei geringem Verwaltungsaufwand erreicht wird**. Die Verbände erinnern daran, dass die Einhaltung dieser Umweltstandards mit immerhin 30 Prozent der Direktzahlungen honoriert wird, so dass diesen rund 90 Euro je Hektar eine entsprechende Leistung gegenüberstehen muss.

In Deutschland und Europa muss der Spielraum genutzt werden, eine wirksame Umsetzung des Greening zu nutzen. Dazu fordern die Verbände:

- Die **Umsetzung** der Greening-Vorgaben muss grundsätzlich **verbindlich für alle Betriebe und jeweils vom einzelnen Betrieb erfolgen**. Überbetriebliche Verrechnungen lehnen die Verbände ab, was nicht gegen die Einbindung in überbetriebliche naturschutzfachliche Konzepte spricht.
- **Auf umweltsensiblen Dauergrünland-Flächen** muss ein **generelles Umbruchverbot** gelten. Vor dem Hintergrund der kritischen Grünland-Verfügbarkeit besonders für Schäfereien und zur Erfüllung wichtiger Umweltziele muss hier eine fundierte Definition der Kulisse erfolgen, in der keinerlei Umbruch erlaubt ist: neben Natura 2000-Gebiete (in vollem Umfang) alle Naturschutzgebiete, organische Böden (einschließlich Moorböden), potenzielle Überschwemmungsflächen (HQ100) sowie in Biotopverbund- und sonstigen naturschutzfachlichen Konzepten definierte Flächen.
- Bei den **ökologischen Vorrangflächen** muss Wert darauf gelegt werden, dass diese **zu wirklich spürbar und messbar positiven ökologischen Auswirkungen und Biodiversitätsvorteilen führen**, einschließlich des Brut- und Aufzuchterfolgs von Vögeln und Wild.
- **Chemische Pflanzenschutzmittel und Düngung sind auf den ökologischen Vorrangflächen auszuschließen**.
- Eine **Gewichtung von ökologischen Vorrangflächen darf nicht dazu führen, dass der Umfang der ökologischen Vorrangflächen verringert wird**. Deshalb müssen auch z.B. Hecken, artenreiche Saumflächen und Blühstreifen im Verhältnis 1 zu 1 angerechnet werden (wie auch bei den Direktzahlungen). **Dagegen sollte bei Flächen mit einem geringeren Naturschutzwert nur ein Teil des realen Flächenumfangs angerechnet werden**, so dass von diesen Flächen ein höherer Anteil als der von der EU vorgegebene Mindestanteil an ökologischen Vorrangflächen (5 bzw. später 7 Prozent) erforderlich ist. Das gilt auch für den Leguminosenanbau.
- Der Anbau von **Zwischenfrüchten** im Spätsommer und Herbst bewirkt keine großen ökologischen Effekte und sollte daher **nicht als ökologische Vorrangfläche** anerkannt werden.

7) Erweiterung der Dauergrünland-Definition um alle weideabhängigen Flächentypen

Die Mitgliedsstaaten können künftig auch solche **beweidbaren Flächen**, auf denen Gras und krautige Futterpflanzen nicht überwiegen, **in die Förderkulisse der ersten Säule einbeziehen**, sofern diese Flächen Teil „etablierter lokaler Praktiken“ sind. Weiter erlaubt es die neue Defi-

inition von Dauergrünland, auch mit Büschen oder Bäumen durchsetzte Flächen, die beweidet werden, als förderfähig anzuerkennen, wenn Gras und andere krautige Futterpflanzen überwiegen. Beide Voraussetzungen sind sehr wichtig, um verpflichtende Umweltziele erreichen zu können. Zugleich lassen sich so Sanktionsrisiken für Landwirte und der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten entscheidend reduzieren.

In einer bundesweit abgestimmten Rahmenregelung müssen Bund und Länder alle Möglichkeiten der erweiterten Definition zu Gunsten der Erhaltung von artenreichen Weideflächen ausschöpfen:

- Die extensive Beweidung mit Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden zählt in allen Bundesländern zur „lokalen Praxis“; sie schließt die Almwirtschaft im Alpen- und Voralpenraum ein.
- Landschaftselemente (wie Bäume und Büsche) sind auf Extensivweiden erwünschter typischer Bestandteil der Förderfläche. Deshalb sollten auch Flächen, auf denen Landschaftselemente einen Flächenanteil von bis zu 50 Prozent ausmachen, als prämielfähig gelten.
- Alle weideabhängigen FFH-Lebensraumtypen müssen enthalten sein; besonders wichtige Flächentypen sind Heiden (unabhängig vom Anteil der Zwergsträucher), beweidete Salzwiesen, Feuchtfelder sowie Magerrasen und andere nur schütter bewachsene Flächen.
- In Ausnahmefällen müssen Möglichkeiten bestehen, begründet von der jährlichen Pflicht zu Mahd, Weide oder Mulchen abzuweichen (etwa Streuwiesen sowie nicht eigenständig zu digitalisierende Rand- und Saumstrukturen auf bewirtschafteten Grünlandflächen).

8) Marktinterventionen

Die Verbände begrüßen, dass – auf Drängen des Europäischen Parlaments und auch der Bundesregierung – keine Mittel für neue Exportsubventionen in den EU-Haushalt eingestellt werden. Inakzeptabel ist allerdings, dass es dennoch weiterhin möglich sein wird, im Falle von Krisen Exportsubventionen doch wieder zu aktivieren und auszusahlen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, sich für eine enge Definition solcher „Marktkrisen“ einzusetzen. Zugleich muss die Kommission vor jeder Gewährung von Exportsubventionen prüfen, ob Landwirte in Entwicklungs- und Schwellenländern negativ davon betroffen werden und ob eine Destabilisierung der Weltmarktpreise des jeweiligen Produkts droht. Ziel muss sein, **Exportsubventionen als Instrument spätestens bei der Mid term review endgültig abzuschaffen.**

Schlussbemerkung

Bundes- und Landesregierungen stehen gemeinsam in der Verantwortung, die neue Reform der EU-Agrarpolitik in Deutschland so umzusetzen, dass daraus möglichst kräftige Impulse für eine gesellschafts- und damit zukunftsfähige Entwicklung der Landwirtschaft ausgelöst werden. Eine echte Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft und ein Abbremsen der bisher zunehmenden Industrialisierungstendenzen ist möglich. Die Verbände fordern Bund und Länder auf, diese Möglichkeiten konsequent zu nutzen.

Unterzeichner

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL)
Bioland e.V.
Biopark e.V.
Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Bund Naturschutz Bayern e.V. (BN)
Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)
Campact e.V.
Demeter e.V.
Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)
Deutscher Tierschutzbund e.V.
Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
Euronatur Stiftung
Germanwatch e.V.
Greenpeace Deutschland
NaturFreunde Deutschlands
Naturland e.V.
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
Neuland e.V.
Slow Food Deutschland e.V.
Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN)
WWF Deutschland
Zukunftsstiftung Landwirtschaft
